



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Angelburg

(Kostenbeitragssatzung)

zur Satzung der Gemeinde Angelburg vom 08.07.2025 über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Angelburg.

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) Ko; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 I Nr. 107 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg. in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Angelburg aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.

- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:
- (2) Die Kostenbeiträge für Basismodule beträgt für das einzelne Krippenkind (Alter: vollendeter 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres):

		Kostenbeitrag monatlich
Modul B1	Betreuungszeit bis zu 25 Wochenstunden	180,- €
Modul B2	Betreuungszeit bis zu 35 Wochenstunden	195,- €
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	250,- €

- (3) Der Betreuungskostenbeitrag für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt):

		Kostenbeitrag monatlich	Ermäßigter Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 6 monatlich
Modul B1	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 30 Wochenstunden	130,- €	0,00 €
Modul B2	Betreuungszeit mehr als 30 und höchstens 35 Wochenstunden	151,00 €	0,00 €
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	175,- €	18,00 €

- (4) Der Betreuungskostenbeitrag für Basismodule beträgt für das einzelne unterdreijährige Kind (Alter: vollendeter 24. Lebensmonat/ab dem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe:

		Kostenbeitrag monatlich
Modul B1	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 30 Wochenstunden	163,00 €
Modul B2	Betreuungszeit mehr als 30 und höchstens 35 Wochenstunden	189,00 €
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	218,00 €

- (5) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistung wird folgender Kostenbeitrag erhoben:

Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag	7,50 €/Tag
-------------------	----------------------------------	------------

- (6) Die in dieser Satzung genannten Betreuungsmodule und Betreuungszeiten stellen das grundsätzlich vorgesehene Angebot dar. Aus betrieblichen, räumlichen oder organisatorischen Gründen kann das tatsächliche Betreuungsangebot der jeweiligen Kindertageseinrichtungen hiervon abweichen. Ein Anspruch auf die Inanspruchnahme bestimmter Module besteht nur im Rahmen der tatsächlich in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungsformen.
- (7) Die Abholzeiten der Kinder werden einrichtungsindividuell festgelegt. Dabei werden die jeweiligen personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gegebenheiten der Einrichtung berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Abholzeiten besteht nicht.
- (8) Für die in der Kindertageseinrichtung angebotenen Getränke und/oder Speisen (Frühstück und/oder Mittagessen) ist **Verpflegungsentgelt** zu zahlen.
- (9) Die Höhe der Verpflegungsentgelte wird einrichtungsindividuell entsprechend Art und Umfang des jeweils angebotenen Verpflegungsangebots festgesetzt. Maßgeblich sind die in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegebenen Regelungen. Ein Anspruch auf eine einheitliche Verpflegung oder Entgeltgestaltung über die Einrichtungen hinweg besteht nicht.
- (10) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt für Mittagessen stets zu zahlen.
- (11) Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung des Mittagessens bis spätestens 09:00 Uhr desselben Tages, gilt das Essen als bestellt und der Kostenbeitrag ist auch bei Nichtteilnahme zu entrichten. Maßgeblich ist der Zugang der Abmeldung bei der Einrichtung.
- (12) Art und Umfang der Verpflegungsangebote (z. B. Frühstück, Mittagessen, Getränke) können in den Kindertageseinrichtungen variieren. Ein Anspruch auf bestimmte Verpflegungsbestandteile oder eine einheitliche Entgeltgestaltung besteht nicht. Maßgeblich sind die in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemachten konkreten Verpflegungsregelungen.
- (13) Ein Betreuungsplatz kann auf zwei Kinder aufgeteilt werden, wenn die Kinder nicht gleichzeitig betreut werden. Der Kostenbeitrag beträgt für jedes Kind 62,5 % des Basisbeitrags.
- (14) Für eine Betreuung im Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr reduzieren sich die Kostenbeiträge gem. § 2 Abs. 3 maximal um die Höhe der Landesförderung gem. § 32 c HKJGB. Für die Kostenbeiträge von Geschwisterkindern gilt entsprechend § 4 dieser Satzung.
- (15) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe durch Entscheidung des Trägers von einem Kind weiter belegt, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, so wird der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3, ermäßigt maximal um die Höhe der Landesförderung nach § 32 c HKJGB, erhoben. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der genannten Landesförderung.
- (16) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe auf Wunsch der Eltern von einem Kind weiter belegt, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, ermäßigt sich der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 um die Landesförderung gem. § 32 c HKJGB. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der genannten Landesförderung.
- (17) Für die Betreuung von Kindern in der Eingewöhnungsphase wird der Kostenbeitrag in der Höhe erhoben, wie er nach Abschluss der Eingewöhnungsphase anfällt.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Angelburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

- (1) Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für weitere jeweils 15 Minuten in Höhe von 10,00 €.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge können - müssen aber nicht - ermäßigt werden.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtung werden für das 2. und 3. betreute Kind nur 75 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind zum 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenpflichtigen.

- (3) Sofern vom Träger der Kindertageseinrichtung angeboten, kann die Zahlung der Kostenbeiträge alternativ über von ihm bereitgestellten elektronischen Zahlungswege erfolgen.
- (4) Die Zahlung ist jeweils zum Fälligkeitstermin so zu leisten, dass der geschuldete Betrag fristgerecht beim Träger eingeht. Etwaige durch nicht eingehaltene Zahlungsweisen entstehende Kosten trägt der Beitragspflichtige.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (6) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind kommen auch diese zur Anwendung.
- (7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO (auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten) eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt (des Landkreises Marburg-Biedenkopf) ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Angelburg besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA- Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Gemeinde Angelburg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter <https://www.angelburg.de/datenschutz/> einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Angelburg, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Angelburg (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg vom 22.06.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Angelburg, den 07.07.2025

(Siegel)

gez. Jörg Schwarz,
Bürgermeister